

schränkungen der rechtsgeschäftlichen Fähigkeit der Bauern sind aufgehoben oder außer Uebung⁶. Das Sonderrecht aber, das der Bauernstand für seinen Grundbesitz erzeugt oder empfangen hat, erscheint, seitdem der Erwerb von Bauergütern Jedermann zugänglich ist, nicht mehr als Standesrecht, sondern als Sonderrecht eines bestimmten Sachenkreises⁷.

§ 51. Berufsstände.

I. Gewerbliche Berufsstände. Innerhalb des mittelalterlichen Bürgerstandes schufen sich die einzelnen gewerblichen Berufsstände, wie namentlich der Kaufmannsstand und der Handwerkerstand, ein umfassendes Sonderrecht von theils öffentlichrechtlichem theils privatrechtlichem Inhalt. Auch heute stellt das Handelsrecht besondere Privatrechtssätze für Kaufleute und namentlich für Vollkaufleute, sowie für Handelsmäkler und Handlungsgehilfen auf. Ebenso gelten nach Seerecht für Seeleute, nach Bergrecht für Bergleute eigenthümliche Normen. Und das gesammte Gewerberecht knüpft eine Fülle von Rechtsfolgen an die Zugehörigkeit zum Gewerbebestande oder zu einer bestimmten Gattung von Gewerbetreibenden und an die Unterscheidung von selbständigen Unternehmern, gewerblichen Beamten, Gehülfen und Lehrlingen, Fabrikarbeitern u. s. w. Doch sind Handelsrecht, Seerecht, Bergrecht und Gewerberecht heute keineswegs durchgängig berufsständische Sonderrechte. Vielmehr erscheinen sie zugleich als Sonderrechte für bestimmte Verhältnisse und Sacharten. Darum kann die privatrechtliche Bedeutung der gewerblichen Berufsstände nur im Zusammenhange dieser Rechtsgebiete dargestellt werden.

II. Oeffentliche Berufsstände. Die besondere Rechtsstellung, die mit der Erfüllung eines öffentlichen Berufes im Dienste des Staates, der Kirche oder eines anderen öffentlichen Verbandes begründet wird, äußert sich vor Allem in öffentlichrechtlichen Standesrechten und Standesplichten, wirkt aber auch auf das Privatrecht ein. Darum gelten für öffentliche Beamte, Militärpersonen und Geistliche mancherlei besondere Privatrechtssätze¹. So sind die Mitglieder dieser

⁶ So z. B. ihre Wechselunfähigkeit, das Erforderniß des gerichtlichen Abschlusses und der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung ihrer Verträge oder doch gewisser Verträge, die Vorschrift gerichtlicher Form für ihre Bürgschaften (Bayr. L.R. IV c. 10 § 4, aufgehoben 1872); vgl. Stobbe § 41 Anm. 40.

⁷ Davon unten Buch III Abschn. III.

¹ Gemeinrechtliche Bestimmungen dieser Art trifft das Reichsbeamtenenges. v. 31. März 1873 für Reichsbeamte und das Reichsmilitärbes. v. 2. Mai 1874 für Militärpersonen. Im Uebrigen gilt mannichfach ungleiches Partikularrecht.

Stände vielfach in der Handlungsfähigkeit beschränkt; sie bedürfen zum Theil einer höheren Genehmigung zur Eheschließung², zur Uebernahme von Vormundschaften³, zum Erwerbe von Grundstücken⁴, zur Aufnahme von Darlehen⁵, zum Gewerbebetriebe⁶ und zum Eintritt in den Dienst einer Erwerbsgesellschaft⁷. Andererseits sind sie durch die der Pfändung ihres Dienst Einkommens gezogenen Schranken bevorrechtet⁸. Besondere Grundsätze gelten ferner für das Soldatentestament⁹. Endlich sind die Mitglieder dieser Stände insoweit, als sie zusammen mit dem Adel und den sonst noch dazu gerechneten „schriftsässigen“ Personen ehemals einen befreiten Gerichtsstand vor höheren Landesgerichten hatten, noch heute in manchen Ländern dem statutarischen ehelichen Güterrecht nicht unterworfen, so daß sie nach einer anderen Güterordnung als die „amtssässigen“ Stände leben¹⁰.

² So alle Militärpersonen (Reichsmilitär-ges. § 40, Hinschius, Komm. zum Personenstandsges. § 38 Anm. 37); ebenso in Bayern und Württemberg alle öffentlichen Beamten, anderswo bestimmte Beamtenklassen (vgl. die Uebersicht b. Hinschius a. a. O. Anm. 38 S. 133–135).

³ So nach Reichsmilitär-ges. § 41, Preufs. Vorm.O. § 22. Nach dem Reichsmilitär-ges. § 41 sind Militärpersonen u. Civilbeamte der Militärverwaltung überdies zur Ablehnung einer Vormundschaft befugt.

⁴ Vgl. Bayr. Ed. v. 26 Mai 1818 § 21 b. Kraut § 47 Nr. 1, wo den äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten der Erwerb von Gutsrealitäten in ihrem Amtsbezirk untersagt ist; andere beschränkende Gesetze b. Roth, D.P.R. II § 242 Anm. 7. — Dagegen sind die für Militärpersonen früher in Preußen (Pr. L.R. II, 10 § 27 ff. u. 35 ff.) bestehenden Beschränkungen im Erwerbe, der Veräußerung und der Verpfändung von Grundstücken durch das Reichsmilitär-ges. § 42 aufgehoben.

⁵ Beschränkungen der Darlehnsfähigkeit bestehen noch nach Pr. L.R. I, 11 § 678 ff. für Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten; Näheres b. Dernburg, Preufs. P.R. II § 177.

⁶ Reichsbeamten-ges. § 16; Reichsmilitär-ges. § 43; Bayr. Ed. v. 1818 § 21 b. Kraut § 47 Nr. 1. Das Reichsbeamten-ges. § 16 verbietet überdies jede Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, womit eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne Genehmigung.

⁷ Nach dem Reichsbeamten-ges. § 16 darf kein Reichsbeamter ohne Genehmigung in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath irgend einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten; ist die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit Remuneration verbunden, so darf die Genehmigung nicht ertheilt werden. Aehnlich Preufs. Ges. v. 10. Juni 1874 für alle unmittelbaren Staatsbeamten.

⁸ Vgl. z. B. Reichsbeamten-ges. § 19, Reichsmilitär-ges. § 45, Württ. Dienstpragm. v. 28. Juni 1821 § 11 b. Kraut § 47 Nr. 5. Soweit die Gehaltsansprüche unpfändbar sind, sind sie auch unübertragbar; Reichsbeamten-ges. § 6.

⁹ Reichsmilitär-ges. § 44.

¹⁰ So in Pommern, Holstein, Hannover, Kurhessen, Bayern, Mecklenburg, Fürstenth. Lübeck; vgl. Roth § 70 Anm. 29. Näheres im Eherecht. — Ueber die in Bayern durch V. v. 16. Juni 1816 erfolgte Unterstellung aller Offiziere unter das bayrische Landrecht vgl. Roth, Bayr. C.R. I § 33 Anm. 4.